

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RS 2021-SFE 34-CH

April 2021

Inhalt

Kundeninformationen nach VVG.....	1
A Generelles.....	3
1 Versicherte Personen.....	3
2 Versicherungsdauer.....	3
3 Örtlicher Geltungsbereich.....	3
4 Prämienfälligkeit.....	3
5 Ausschlüsse.....	3
6 Obliegenheiten.....	4
7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	4
8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten.....	4
9 Weitere Definitionen.....	4
10 Auszahlung von Versicherungsleistungen.....	5
11 Verjährung.....	5
12 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	5
13 Kontaktadresse.....	5
Bausteinspezifische Teile.....	5
B Annullierungs-Versicherung.....	5
1 Versicherungssumme.....	5
2 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen.....	5
3 Versicherte Ereignisse.....	5
4 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	5
5 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	5
C Reisegepäck-Versicherung.....	6
1 Versicherte Gegenstände.....	6
2 Örtlicher Geltungsbereich.....	6
3 Versicherungssumme.....	6
4 Versicherte Ereignisse und Leistungen.....	6
5 Nicht versicherte Gegenstände.....	6
6 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	6
7 Einschränkung des Versicherungsschutzes.....	7
8 Verhaltenspflichten auf der Reise.....	7

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz, VVG]). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur International geschlossen hat und in der Versicherungspolice als Versicherungsnehmer bezeichnet wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

- Annullierungs-Versicherung

Entschädigung wird geleistet, wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson, 72 Stunden vor Abreise, eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) mittels PCR-Test nachgewiesen wird.

- Reisegepäck-Versicherung

Entschädigung wird geleistet, wenn das Reisegepäck der versicherten Person während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird und wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der Beendigung der versicherten Reise.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der Annullierungs-Versicherung beginnt mit Zustellung der Versicherungspolice. Bei allen anderen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit Zustellung der Versicherungspolice, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz der Annullierung-Versicherung endet mit dem Reiseantritt. Bei den übrigen Versicherungen und Versicherungsfällen endet er mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmässige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintreten bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren. Die HanseMerkur International haftet ferner auch nicht für Schäden durch Krieg und innere Unruhen.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.

Die von der HanseMerkur International zugestellte Schadenanzeige muss von Ihnen oder der versicherten Person vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unverzüglich an die HanseMerkur International zurückgesandt werden. Weitere von der HanseMerkur International angeforderte Belege sowie sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein, wenden. Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:

HanseMerkur International AG

Postfach

9475 Sevelen

SCHWEIZ

Tel. +41 43 550 2125

service@hansemerkur.ch, www.hansemerkur.ch

A Generelles

1 Versicherte Personen

- 1.1 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, ist bzw. sind
- die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit Wohnsitz in der Schweiz oder
 - die im Ausland wohnhafte, in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en), sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben,
- versichert.
- 1.2 Als Familie gelten ein bis zwei Erwachsene sowie gegebenenfalls mitreisende Kinder bis zum 21. Geburtstag, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, insgesamt jedoch nicht mehr als sieben Personen. Pro Familientarif müssen mindestens zwei Personen versichert werden.

2 Versicherungsdauer

- 2.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz bei
- der Annullierungs-Versicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
 - den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.
- 2.2 Wann endet der Versicherungsschutz?
- Bei der Annullierungs-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintreten des Versicherungsfalls.
- Bei den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes in der Versicherungspolice genannt. Der Versicherungsschutz endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.
- 2.3 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant?
- Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängert die HanseMerkur International Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen oder in der Police.

4 Prämienfälligkeit

- 4.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.
- 4.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 4.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht sind durch
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten und dessen Folgen,
 - Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und das dazugehörige Training,
 - Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.
- 5.2 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht sind durch
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
 - grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
 - arglistige Täuschung; zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen;
 - Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 5.4 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder andere versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Die HanseMerkur International leistet nicht für Ereignisse auf

Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

- 5.5 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen oder liechtensteinischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 5.6 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungssteilen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMercur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.
- 5.7 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.
- 5.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist oder Heilbehandlungen oder ärztlich angeordnete Massnahmen der Grund für den Antritt der Reise waren.
- 5.9 Kosten für ärztliche Gutachten, Atteste und Pflegepersonal werden nicht erstattet.
- 5.10 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.
- 5.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

6 Obliegenheiten

Ohne Mitwirkung durch Sie und die versicherte Person kann die HanseMercur International ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

- 6.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMercur International auf.
- 6.2 Sie oder die versicherte Person müssen der HanseMercur International den Schaden so schnell wie möglich melden.
- 6.3 Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigt die HanseMercur International entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen oder Gutachten von Experten oder Ärzten usw., die direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert sind) und, im Fall einer Reisestornierung, den Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Dokumente sind der HanseMercur International binnen 14 Tagen nach Erhalt zuzusenden. Die von der HanseMercur International übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt binnen 14 Tagen nach Erhalt zurücksenden. Zusätzliche von der HanseMercur International angeforderte Belege, sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise und ebenfalls binnen 14 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden. Bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMercur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Sofern die HanseMercur International es als notwendig erachtet, kann sie jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen oder andere Sachverhaltsabklärungen (einschliesslich der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt) vornehmen.

7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMercur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt

wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMercur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMercur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die HanseMercur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMercur International ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMercur International anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMercur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMercur International abzutreten.

9 Weitere Definitionen

- 9.1 Risikoperson
Risikopersonen sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 10 Personen gemeinsam eine Reise gebucht haben.
- 9.2 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 9.3 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 25 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.
- 9.4 Motorfahrzeugunfall
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am haftpflichtversicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Hierzu gehören insbesondere Schäden durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 9.5 Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 9.6 Mobile Endgeräte
Als mobile Endgeräte gelten elektronische Geräte für netzabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB sind Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.
- 9.7 Schwere Erkrankungen

Erkrankungen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.

9.8 Ausland

Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Staatsgebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

10 Auszahlung von Versicherungsleistungen

10.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.

10.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.

10.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

11 Verjährung

Sofern dem keine besonderen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, verjähren Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag zwei Jahre nach Eintreten des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12.2 Es gilt das schweizerische Recht.

13 Kontaktadresse

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ, service@hansemerkur.ch.

Bausteinspezifische Teile

B Annullierungs-Versicherung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 1'500 je Person.

2 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen

Sofern die versicherte Person aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses die versicherte Reise nicht wie geplant durchführen kann, leistet die HanseMerkur International in folgenden Fällen, bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

2.1 Reiseannullation

HanseMerkur International AG Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Wenn Sie die Reise nicht antreten können, leisten wir die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

2.2 Verspäteter Reiseantritt

Anstelle der Annullationskosten werden folgende Kosten erstattet (maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Annullation entstanden wären):

- zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem verspäteten Reiseantritt entstehen;
- anteilige Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise, gemäss dem versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Arrangementstag.

2.3 Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur International die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Wird die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis zu 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht, erstattet die HanseMerkur International die Kosten der Umbuchung bis maximal CHF 30 pro Person bzw. Objekt.

2.4 Einzelzimmerzuschläge

Sofern zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht wurde und diese aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise storniert, erstattet die HanseMerkur International

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer sowie weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten für die Doppelzimmerbelegung der ausgefallenen Person.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Annullationskosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn bei Ihnen oder bei einer Risikoperson 72 Stunden vor Reisebeginn eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) mittels PCR-Test nachgewiesen worden ist und Sie deswegen

- die Reise nicht antreten können;
- die Reise nicht rechtzeitig antreten;
- die Reise umbuchen müssen.

4 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

4.1 Wir leisten nicht, wenn der PCR-Test früher als 72 Stunden vor Reiseantritt erfolgt ist.

5 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu veranlassen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann, zum Beispiel eine unverzügliche Stornierung der Reise.

5.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und/oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (hierzu zählt unter anderem die unverzügliche Anzeige eines versicherten Ereignisses bei der in AVB A 13 genannte Kontaktadresse).

5.3 Ist der Schaden aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person eingetreten, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

5.4 Folgende Unterlagen sind der Schadenmeldung beizufügen:

- PCR Test im Original;
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice;

9490 Vaduz Liechtenstein

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

www.hansemerkur.ch

- Annullationskostenrechnung;
- Schadenformular;
- Buchungsbestätigung.

C Reisegepäck-Versicherung

1 Versicherte Gegenstände

- 1.1 Versichert sind Gegenstände für den persönlichen Reisebedarf, die auf Reisen mitgenommen werden, sowie Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise zu solchen Zwecken erworben werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (ausgenommen Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemässen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen sind nur versichert, solange sie bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam oder sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffs befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem durch Verschluss ordnungsgemäss gesicherten Wohnwagen bzw. Wohnmobil verwahrt sind oder sich nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Motorfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen gelten Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör.

Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, die sich nicht im persönlichen Gewahrsam befinden, sind nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Entwendung des Behältnisses selbst bietet.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 1'500 je Person.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor bei
- Diebstahl,
 - Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
 - Beschädigung,
 - Zerstörung,
 - Verlust oder Beschädigung bei Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs,
 - verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs,
 - Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Gepäcks, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,

- Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Gepäcks durch strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall, Feuer oder Explosion

4.2 Unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme werden pro Schadenfall folgende Leistungen erbracht:

- Bei nicht fristgerechter Auslieferung des Gepäcks (das Gepäck hat den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht) werden nachgewiesene notwendige Ersatzkäufe bis zu einem Betrag von CHF 250 pro versicherte Person oder CHF 500 pro versicherte Familie erstattet.
- Für amtliche Ausweise und Visa werden die für die Wiederbeschaffung erforderlichen amtlichen Gebühren inklusive der notwendigen Fahrtkosten bis zu einem Betrag von CHF 200 erstattet.
- Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert des versicherten Gegenstands vergütet.
- Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gegenstands durch den Zeitwert begrenzt.
- Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.
- Für Brillen, Hörgeräte und Kontaktlinsen werden höchstens CHF 200 pro versicherte Person vergütet.
- Für Mobiltelefone (keine Autotelefone) werden maximal CHF 250 pro versicherte Person vergütet.
- Für Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für EDV-Geräte sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 250 pro versicherte Person vergütet.
- Für zu privaten Zwecken mitgeführte Musikinstrumente, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken werden bis zu CHF 300 pro versicherte Person vergütet.
- Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate, jeweils mit Zubehör, sind bis maximal 50 Prozent der Versicherungssumme versichert.

5 Nicht versicherte Gegenstände

- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
- Handelswaren, Warenmuster, Briefmarken, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art, jeweils mit Zubehör, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, jeweils mit Zubehör

6 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 6.1 Nicht versicherte Ereignisse sind
- Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten

- Schäden durch Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
 - Schäden durch Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
 - Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, Abnutzung oder Verschleiss verursacht werden
 - Schäden durch das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
 - Schäden durch eine nicht dem Wert des Gegenstands angemessene Art der Verwahrung
 - Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
 - Schäden, die durch Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmungen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung bzw. unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden
- 6.2 Kosten, die bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen, sind nicht versichert.

7 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 7.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck, das sich in Motorfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen befindet.
Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen der Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 7.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 7.3 Werden die Gegenstände unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht der Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und nur, wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht der Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Motorfahrzeug nur während einer Fahrtunterbrechung von nicht mehr als zwei Stunden.
Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder die ständige Anwesenheit einer beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.
- 7.4 Die Leistungsverpflichtung der HanseMerkur International entfällt, wenn die versicherte Person den Schaden am versicherten Reisegepäck vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung ist die HanseMerkur International berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, der der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

8 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie private mobile Endgeräte sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils mit Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert des Gegenstands angemessen sein.

In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes
Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 8.1 Schäden durch strafbare Handlungen unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Gegenstände schnellstmöglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich diese Anzeige bestätigen zu lassen;
- 8.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung schnellstmöglich zu melden. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung schnellstmöglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen;
- 8.3 sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen.
- 8.4 Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMerkur International melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Schadenformular
 - Buchungsbestätigung (zum Beispiel Flugticket oder Bahnillet)
 - Schadenbestätigung des Transportunternehmens
 - Polizeirapport bei Diebstahl
 - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
 - Kaufquittung im Original (oder Garantieschein), Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlag bei Beschädigung des versicherten Gegenstands.